

Haushaltssatzung des kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung (KV MV) sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	75.724.400 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	51.826.600 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €
2. im Finanzhaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	68.335.400 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	52.158.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	16.176.500 €
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.500.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	48.676.500 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-16.176.500 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5 Hebesatz Versorgungsumlage

Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 29 v. H.

des Jahresumlagegrundbetrages gemäß der §§ 5 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit 32 ff. der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.

§ 6 Hebesätze Beihilfeumlage

Für die Mitglieder oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Beihilfekasse werden die zu erhebenden Umlagen gemäß der §§ 36 ff Satzung der Beihilfeumlagekasse für das Haushaltsjahr 2021 bei den

- aktiven Bediensteten
 - für privat oder gar nicht versicherten Beamtinnen und Beamten auf 2.420 €
 - und
 - für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss versicherten Beamtinnen und Beamten auf 100 €
 - jährlich festgesetzt;
- bei den Versorgungsempfängern
 - für privat oder gar nicht versicherte Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 5.600 €
 - und
 - für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse versicherten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 200 €
 - jährlich festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 14,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für deren Leistung oder Eingehung der/die Direktor/in seine/ihre Zustimmung ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates erteilen kann, beträgt 20.000 € im Einzelfall.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der/die Direktor/in ist verpflichtet, einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die von ihm/ihr genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen schriftlich zu berichten.

§ 9 Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern jährlich erhoben.

Hebetermin ist der 15.06.2021.

§ 10 Bewirtschaftungsgrundsätze und Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

- (1) Neben den grundsätzlichen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:
- Die Ansätze für Aufwendungen bilanzieller Abschreibungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - Die Ansätze für Aufwendungen Interner Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig, zusätzlich sind die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik einseitig deckungsfähig.
- (2) Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen überschreitet.
 - Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt eine Überschreitung bei einzelnen Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen als erheblich, wenn diese 5 von Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreitet.
 - Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 €
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 16.176.500 €
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 348.411.303 €

Güstrow, den 03.12.2020

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern



Nils Lindemann, Direktor VM-V

Lt. Muster 1 GemHVO:
(zu § 45 i.V.m. § 47 KV M-V)
Seite 4 von 4

Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg Vorpommern
Gez. Nils Lindemann, Direktor VM-V

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres und Europa mit Schreiben vom 04.01.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite www.v-mv.de veröffentlicht.

(Unterschrift Direktor)